

Förderrichtlinie von Maßnahmen zum Schutz von Starkregen und Hochwasser

Präambel

Mit dieser Richtlinie soll die Eigenvorsorge Eschborner Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer dabei stärken, Maßnahmen umzusetzen, die für die Klimawandel-Anpassung bei Starkregen und Hochwasser relevant sind.

Für die Erreichung der oben genannten Ziele sollen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschborn durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel dazu unterstützt werden, nach Beratung durch ein Fachbüro Maßnahmen zum Schutz von Starkregen und Hochwasser“ qualifiziert umsetzen zu lassen.

Die Förderung ist zweistufig aufgebaut. Zunächst sind die Kosten für eine Beratung durch ein qualifiziertes Büro förderfähig. Auf diese Weise sollen geeignete Schutzmaßnahmen für den jeweiligen Eigentümer aufgezeigt werden. Wer eine oder mehrere empfohlenen Maßnahmen umsetzt, kann auch dafür eine Förderung beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder im laufenden Haushaltsjahr bewilligt werden.

1. Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Eschborn und Niederhöchstadt und/oder sonstig dinglich Berechtigte.

Diese können sein:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG), hier ist die Hausverwaltung für die WEG antragsberechtigt
- sowie gemeinnützige Vereine

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Schutzmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Beratungsprotokoll empfohlen worden sein und eine nachweisliche Verbesserung der Situation bei Starkregen oder Hochwasser erwarten lassen.
- 2.2 Die Schutzmaßnahmen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt werden.
- 2.3 Von den Schutzmaßnahmen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt ausgehen.
- 2.4 Die Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege und des Wasserhaushaltsgesetzes sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.5 Der Förderempfänger kann eine Förderung pro Anlage nur einmalig erhalten.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz

Es muss durch ein Fachbüro, dass zum Thema „Maßnahmen zum Schutz von

Starkregen und Hochwasser“ qualifiziert ist, als erstes eine Begutachtung und Beratung stattfinden, um ermitteln zu können, welche der unten förderfähigen Maßnahmen für dieses Grundstück am geeignetsten sind. Als Ergebnis muss ein Beratungsprotokoll erstellt werden.

3.2 Mobile Starkregen- und Hochwasserschutzsysteme

Beispielsweise Dammbalken oder einsetzbare Flutschottsysteme dienen dem Schutz von Eingängen oder Fenstern.

3.3 Festinstallierte Starkregen.- und Hochwasserschutzsysteme

Beispielsweise wasserdichte Kellerfenster i. V. m. druckwassersichere Wanddurchführungen, Flutschutztüren und Klappschottsysteme dienen dem Schutz von Eingängen oder Fenstern.

3.4 Acryl-Vorsatzscheiben

Die Fenster werden mit den Acryl-Vorsatzscheiben geschützt.

3.5 Rückstauverschlüsse / Hebeanlage

Gebäude werden durch die Rückstauverschlüsse / Hebeanlage vor rücklaufendes Wasser geschützt. Der Einbau muss den Vorgaben der DIN 1986-100 entsprechen.

3.6 Schwellen und Aufkantung

Schwellen oder Aufkantung entsprechen eine starkregen- und hochwasserangepasste Bauweise. Mauern oder Aufkantung, die den Wasserabfluss nachteilig für Unterlieger verändern, sind nur förderfähig, wenn der Abfluss schadlos abgeleitet werden kann und die Maßnahme eine deutliche Verbesserung bringt. Nicht förderfähig sind außerdem Maßnahmen, denen die Belange der Barrierefreiheit an öffentlich zugänglichen Bereichen entgegenstehen.

3.7 Sonstige Schutzmaßnahmen

Im Einzelfall können sonstige Schutzmaßnahmen förderfähig sein, wenn besonderen örtlichen Gegebenheiten anders nicht Rechnung getragen werden kann oder es sich um eine neue, innovative Idee handelt.

4. Art, Höhe und Obergrenze der Förderung

4.1 Förderfähig sind Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz nach Ziffer 3.1, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden. Die Stadt fördert die für eine solche Beratung entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR.

4.2 Die Stadt fördert nach der Beratung jede der empfohlenen Maßnahmen, die unter Ziffer 3.2 bis 3.7 aufgeführt sind, jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, begrenzt auf maximal 50% der Kosten, insgesamt aber nicht mehr als 5.000,00 Euro. Als zuwendungsfähig werden Material, Liefer- und - bei Durchführung durch einen Fachbetrieb – Arbeitskosten anerkannt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn zu stellen.

Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude gemäß Beratungsprotokoll umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden. Um dann einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss ausgezahlt wurde.

Ein Lageplan, eine technische Zeichnung der jeweiligen förderfähigen Anlage, eine Funktionsbeschreibung und eine Kostenschätzung sind dem Antrag beizulegen. Des Weiteren ist zu begründen, warum eine der in Ziffer 3.2 bis 3.7 aufgeführten Maßnahmen nicht oder weniger sinnvoll wären.

Die zusätzlichen Informationen zur Antragstellung und den Fördermaßnahmen in der Anlage zur Förderrichtlinie sind zu beachten. Sollten die Unterlagen vor Inkrafttreten einer überarbeiteten Förderrichtlinie nicht vollständig bei der Stadt vorliegen, so muss ein neuer Antrag entsprechend der neu geltenden Richtlinie gestellt werden.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags trifft der Magistrat der Stadt Eschborn.

5.2 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei. Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

6. Rückforderung der Fördermittel

Im Falle fehlerhafter Angaben kann die Bewilligung der Förderung zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

7. Fördergrundsätze

- 7.1 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur nach erfolgter Antragstellung mit Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich.
- 7.2 Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres (12 Monate nach Datum der Bewilligung) abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- 7.3 Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- 7.4 Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Genehmigungen, Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
- 7.5 Der Zuschuss darf nicht mit Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger kombiniert werden (keine Doppelförderung).

8. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn durch Vorlage eines Verwendungsnachweises anhand folgender Unterlagen zu belegen:

- Auszahlungs-Formblatt mit Kontodaten (wird mit der Bewilligung zugesendet)
- Kopie der Originalrechnung zum Verbleib in der Förderstelle. Originalrechnung ist auf Verlangen vorzulegen.

Sowohl die Stadt Eschborn wie auch die Revision des Main-Taunus-Kreises haben ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

9. Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderanträge.

10. Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

12. Übergangsregelung

Förderungsempfänger, die bereits seit 01.08.2023 Maßnahmen der „Förderrichtlinie zum Schutz vor Starkregen und Hochwasser“ umgesetzt haben, können eine Förderung bis 31.12.2025 beantragen. In solchen Fällen findet die Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie keine Anwendung.

Eschborn, den

Adnan Shaikh
Bürgermeister